



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.10.2022  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:05 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Jany, Christopher

### Mitglieder des Stadtrates

Axt, Joachim  
Bast, Hedwig  
Bohnhoff, Armin, Dr. ab 19:18 Uhr  
Elbert, Winfried  
Fischer, Klaus  
Grundmann, Michael  
Hartmann, Markus  
Heinz, Katja  
Klug, Jessica  
Knecht, Richard  
Weber, Heidi  
Weitz, Ruth  
Wolf, Jürgen  
Wölfelschneider, Walter  
Zöller, Wolfgang ab 19:10 Uhr

### Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

### Verwaltung

Blohm, Oliver bis 22:05 Uhr  
Markert, Lucas

### Gäste

Berres, Norbert EZV - zu Top Ö3  
Salwender, Matthias Firma bm plan zu TOP Ö4  
Zoll, Benjamin Firma bm plan zu TOP Ö4

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Vorsitzender**

Fieger, Dietmar

**Mitglieder des Stadtrates**

Arnold, Roland  
Breunig, Stefan  
Klimmer, Paul  
Kunisch, Günter

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2022
- 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
  - 2.1 Urkunde Standesamt für Dritte Bürgermeisterin Klug
  - 2.2 Bekanntgabe Vergaben aus nicht öffentlicher Sitzung
  - 2.3 Zebrastreifen Peters Platz
  - 2.4 Neue Ampel auf Mainbrücke
  - 2.5 Entscheidung über Umstellung auf LED-Beleuchtung
- 3 EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain Beteiligungsbericht 2021  
Information und Kenntnisnahme **155/2022**
- 4 KiTa Sonnenhügel - Technische Gebäudeausstattung  
Beratung und Beschlussfassung **218/2022**
- 5 Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtungen - Neuerlass der Gebührensatzung  
Beratung und Beschluss **192/2022**
- 6 Bürgerhaus B-OBB - Haushaltsstellenüberschreitung, überplanmäßige Ausgaben  
Beratung und Beschlussfassung **217/2022**
- 7 Anfragen
  - 7.1 Dog Station Am Tiefental
  - 7.2 Querungshilfe am neuen Kreisel B426
  - 7.3 Austausch Wasserpumpe am Römermuseum
- 8 Bürgerfragen

Zweiter Bürgermeister Christopher Jany eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Zweiter Bürgermeister Jany teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt N4 im Vorfeld der Sitzung von der Agenda abgesetzt wurde. Die Begründung dafür werde er im nicht öffentlichen Teil der Sitzung geben.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2022**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2022 gibt es einen Einwand von Stadtrat Knecht. Dieser stimmt der Niederschrift nicht zu, weil er sie sich ausführlicher wünscht. Zweiter Bürgermeister Christopher Jany erklärt, dass der Inhalt der Niederschrift den Vorgaben der Geschäftsordnung entspricht.

### **TOP 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen**

#### **TOP 2.1 Urkunde Standesamt für Dritte Bürgermeisterin Klug**

Zweiter Bürgermeister Jany beglückwünscht die Dritte Bürgermeisterin Jessica Klug zur Bestellung zur Standesbeamtin mit eingeschränktem Wirkungsbereich und überreicht ihr die Bestellungsurkunde.

#### **TOP 2.2 Bekanntgabe Vergaben aus nicht öffentlicher Sitzung**

Zweiter Bürgermeister Jany gibt die Vergaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung bekannt.

Stadtrat Knecht erkundigt sich, ob bei der Vergabe an die Firma Stix (Asphaltsanierung Etselweg) berücksichtigt worden sei, dass die vorhandenen Haushaltsmittel durch die Sanierung weiterer Straßenabschnitte bestmöglich ausgeschöpft werden.

Die Antwort wird von der Verwaltung in Erfahrung gebracht.

#### **TOP 2.3 Zebrastreifen Peters Platz**

Zweiter Bürgermeister Jany teilt mit, dass lt. Landratsamt kein Zebrastreifen am neuen Peters Platz vorgesehen wird.

Die Verwaltung ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Dem Wunsch nach der Einrichtung eines zusätzlichen Zebrastreifens wird seitens der Verwaltung noch einmal Nachdruck verliehen.

## **TOP 2.4 Neue Ampel auf Mainbrücke**

Die neue und auf Dauer geplante Lichtsignalanlage auf der Mainbrücke kam auch für die Verwaltung überraschend. Man war vom staatl. Bauamt Aschaffenburg lediglich über eine „Übergangslösung“ informiert worden. Es hat bereits ein Vor-Ort-Termin mit dem Staatlichen Bauamt stattgefunden, in dem vereinbart wurde die Situation nach Abschluss der Bauarbeiten an der Kreuzung von B426 und B469 gemeinsam neu zu beurteilen. Die Verwaltung wird die Ampel und deren Schaltung im Auge behalten.

## **TOP 2.5 Entscheidung über Umstellung auf LED-Beleuchtung**

Angesichts des Austauschs von 140 Deckenleuchten in der Valentin-Ballmann-Halle und 40 in der Kultur- und Sporthalle Eisenbach wird durch die Umstellung auf LED als Leuchtmittel ein größerer Aufwand entstehen. Da damit vermutlich die Vergabekompetenz des Bauausschusses überschritten wird, wird das Thema im Stadtrat behandelt werden.

## **TOP 3 EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain Beteiligungsbericht 2021 Information und Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 (5%) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Die Stadt Obernburg ist bei der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain und bei der EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH mit jeweils 10,24% beteiligt. Von daher ist die Stadt Obernburg berichtspflichtig. Der Beteiligungsbericht 2021 wurde erstellt. Nach der gesetzlichen Vorschrift ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen.

Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

Er soll weiter dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederung für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen, als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftlichen Verflechtungen aufzeigt und soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligung durch Politik und Verwaltung dar.

Ein Beschluss zum Beteiligungsbericht selbst ist nicht notwendig. Der Beteiligungsbericht ist lediglich bekannt zu geben und vom Gremium zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Norbert Berres (Geschäftsführer der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain) und Prokurist Stefan Baar werden den Beteiligungsbericht 2021 präsentieren.

**Beschluss:**

Der vorgetragene Beteiligungsbericht 2021 gemäß Art. 94 Abs. 3 GO wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

**zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4      KiTa Sonnenhügel - Technische Gebäudeausstattung Beratung und Beschlussfassung</b>
--

**Sachverhalt:**

Das TGA-Fachplanungs-Büro „bmplan“ aus Großwallstadt stellt anhand einer Präsentation die technischen Komponenten für den geplanten Neubau der Kindertagesstätte Sonnenhügel vor. Hier werden die technischen Komponenten, wie

- Abwasser & Wasseranlagen,
- Regenwassernutzungsanlage,
- Beheizung,
- Lüftung,
- Kühlung,
- Elektroinstallation,
- Photovoltaikanlage,
- Stromspeichersystem zur Photovoltaikanlage,
- Blitzschutzsystem,  
sowie
- Schwachstromtechnik

erläutert, verglichen und mit Kosten dargestellt.

Das Büro bmplan hat hierbei zu einigen Komponenten mehrere in Frage kommenden Varianten in Betracht gezogen (z.B. Beheizung) und in Bezug auf Kosten, Nutzen, Umsetzung, Sinnhaftigkeit sowie ökologischer Aspekte, Vergleiche angeführt. Einige Komponenten, wie Abwasser- und Wasseranlagen, Elektroinstallation oder Blitzschutzsystem sind obligatorisch, und müssen nach Stand der Technik und Erforderlichkeiten umgesetzt werden. Bei den Komponenten, die einen gewissen Entscheidungsspielraum gewähren, gibt das Büro bmplan jeweils eine Empfehlung ab.

**Beschluss:**

Für den Kindergarten Sonnenhügel werden folgende technische Komponenten beschlossen:

- Heizung:  
Beheizung mit Wärmepumpe (Luft-Wasser).  
**Ja 15 Nein 1 - beschlossen**

- Kühlung:  
Kühlung über die Wärmepumpe.  
**einstimmig beschlossen**

- Lüftung:

Lüftungsanlage mittel  
**Ja 4 Nein 12 - abgelehnt**

Lüftungsanlage „klein“, gezielt nur für erforderliche Bereiche.  
**Ja 11 Nein 5 - beschlossen**

- Photovoltaik:  
Photovoltaikanlage als Stromerzeugerkraftwerk, auf der Dachfläche Pultdach.  
**einstimmig beschlossen**
- Stromspeichersystem Photovoltaik:  
Stromspeichersystem für die Photovoltaik-Anlage  
**Ja 14 Nein 2 - beschlossen**
- Zisterne:  
Regenwassernutzungsanlage für die Gartenbewässerung  
**Ja 14 Nein 2 - beschlossen**

Abwasser- und Wasseranlagen, sanitäre Ausstattung, Elektroinstallation, Schwachstromtechnik, Blitzschutzsystem sowie das Schalterprogramm werden nach dem Stand der Technik und nach aktuellen Vorgaben durch Normen und sonstigen Vorschriften, in Abstimmung mit den Nutzern sowie der AG Neubau KiTa Sonnenhügel und ohne weitere Befassung des Stadtrats zur Umsetzung gebracht.

**einstimmig beschlossen**

**beschlossen**

<b>TOP 5      Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtungen - Neuerlass der Gebührensatzung Beratung und Beschluss</b>
---

**Sachverhalt:**

**Ergänzung vom 24.10.2022:**

Die Neufassung der Gebührensatzung beruht auf dem Satzungsmuster von Thimet (Hrsg.), Jehle-Verlag, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern.

Im Beschlussvorschlag wurde unter § 5 Abs. 4 die Formulierung „Änderungen der Buchungszeiten sind einmal pro Jahr bis zum 01.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.“ wegen Dopplung gestrichen. Diese Regelung ist bereits in § 4 Abs. 5 enthalten.

Gegenüber der bisher gültigen Gebührensatzung wurde unter § 5 Abs. 4 eine Frist für unterjährige Änderungen von Buchungszeiten aufgenommen. Demnach können Änderungen der Buchungszeiten nur bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden. Gegenüber dem Satzungsmuster bietet diese Regelung eine flexiblere Anpassung von Buchungszeiten. Im Satzungsmuster sind nur quartalsweise Anpassungen vorgesehen, die mit einer vierwöchigen Frist schriftlich anzumelden sind.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.07.2022 wurde ein Empfehlungsbeschluss zur Anpassung der Benutzungsgebühren und damit einhergehend zur Anpassung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen gefasst. Dieser Sitzung war eine erste Beratung in der Sitzung vom 28.06.2022 vorausgegangen.

Vertretern der Elternbeiräte wurden die geplanten Anpassungen am 07.09.2022 in einer persönlichen Besprechung mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten, dem Stadtkämmerer und dem Ersten Bürgermeister vorgestellt und Fragen beantwortet.

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Anpassung der Benutzungsgebühren waren die kontinuierlich steigenden Ausgaben und des ungedeckten Anteils (ca. 1,7 Mio. EUR in 2021), der

aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Obernburg zu finanzieren ist. Ursächlich sind die getätigten Investitionen und die stetig wachsende Nachfrage.

Insgesamt trägt der Zuschussbedarf in den Kindertageseinrichtungen zu einem hohen Anteil sozialer Ausgaben im Gesamthaushalt der Stadt Obernburg bei. Der Zuschussbedarf im Einzelplan 4 Soziale Sicherung beträgt im Haushaltsplan 2022 knapp 2,9 Mio. EUR und entspricht damit fast 12 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes. 2012 waren es noch ca. 1 Mio. EUR und rund 7 %.

Im Mittelpunkt der Überlegungen zu den Beitragsanpassungen standen die Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Kinder von 3-6 Jahren). Zum einen sind diese Benutzungsgebühren im regionalen Vergleich sehr günstig. Zum zweiten liegen diese bisher in den ersten vier Buchungskategorien (3-7 Stunden) unterhalb des Elternbeitragsbonus von 100 EUR, den die Stadt Obernburg als Zuschuss vom Land Bayern zur Anrechnung auf die Benutzungsgebühren erhält (Art. 19 und Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Die in der jüngeren Vergangenheit aufgrund Lohn-/Gehaltserhöhungen vorgenommen Gebührenerhöhungen (gemäß Satzung) waren damit größtenteils ohne finanzielle Wirkung. Die Kostensteigerungen wurden überwiegend durch Erhöhung des Zuschussbedarfs aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.

Beim nachfolgenden Vorschlag – gemäß Empfehlungsbeschluss – waren folgende Aspekte maßgebend:

- Der Gebühr für die geringste Betreuungszeit (3-4 Stunden) im Kindergarten beträgt 100 EUR (= Höhe des Elternbeitragsbonus)
- Der Abstand zwischen den Buchungskategorien beträgt mindestens 10 % der Gebühr für die Stundenkategorie von drei bis vier Stunden
- Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach einer nachvollziehbaren Grundlage, die eine jährlich Gebührenüberprüfung ermöglicht
- Gebührenermäßigungen werden weiterhin ab dem zweiten in einer unserer Kindertageseinrichtungen betreuten Kind gewährt
- Mit den angepassten Benutzungsgebühren wird weiterhin ein vergleichsweise günstiges und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot gewährleistet

Die Gebührenkalkulation basiert rechnerisch aus zwei Komponenten:

1. Grundbeitrag:  
Von den Buchungszeiten unabhängiger Anteil an den Sachkosten zur Bereitstellung der für die Betreuung benötigten Infrastruktur. Der auf die Gebühr umgelegte Anteil liegt in der aktuellen Kalkulation bei 30 % und errechnet sich mit 38,88 EUR je betreutem Kind.
2. Nutzungsabhängiger Gebührenanteil:  
Dieser bemisst sich an den durchschnittlichen Personalkosten für die individuell gebuchte Betreuungszeit. Dabei wird auch der unterschiedliche Personalbedarf je Kind in Kindergarten und Kinderkrippe berücksichtigt. Der jeweilige Anteil an den Personalkosten errechnet sich beim Kindergarten mit ca. 22 % und bei der Kinderkrippe mit ca. 19 %.

### Vorschlag Gebührenänderung zum 01.01.2023

Buchungszeiten pro Tag	Benutzungsgebühren Kindergarten (einschließlich Waldkindergarten)		Benutzungsgebühren Kinderkrippe	
	Ab 01.01.2023	aktuell	Ab 01.01.2023	aktuell
3 - 4 Stunden	100,00 €	71,00 €	162,00 €	161,00 €
> 4 - 5 Stunden	110,00 €	78,00 €	184,50 €	178,00 €
> 5 - 6 Stunden	120,00 €	86,00 €	208,50 €	195,00 €
> 6 - 7 Stunden	130,00 €	95,00 €	233,50 €	215,00 €
> 7 - 8 Stunden	140,00 €	108,00 €	259,50 €	236,00 €
> 8 - 9 Stunden	155,00 €	125,00 €	286,50 €	260,00 €



> 9 - 10 Stunden	170,00 €	143,00 €	315,00 €	286,00 €
------------------	----------	----------	----------	----------

In den letzten beiden Buchungskategorien liegt die Gebührensteigerung, aufgrund der höheren Personalkostenbindung je betreutem Kind (geringere Nachfrage), mit 15 EUR etwas höher als in den kürzeren Buchungszeiten (10 EUR).

Der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Betrag ergibt sich nach Anrechnung des Elternbeitragsbonus. Dieser wird in Höhe von 100 EUR als Zuschuss an die Kommune, ab dem 1. September des Jahres in dem das Kind drei Jahre alt wird, gezahlt. Von der Stadt Obernburg wird nur der Betrag vom Girokonto eingezogen, der 100 EUR übersteigt Art. 19 und Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).

Für die Betreuung in der Kinderkrippe gibt es einen einkommensbezogenen Zuschuss der auf Antrag direkt an die Eltern (nicht an die Kommune) gezahlt wird. Dieses bayerische Krippengeld wird bis max. 100 EUR in Höhe der tatsächlichen Benutzungsgebühren pro Monat gezahlt (Art. 23a BayKiBiG).

### **Gebührenermäßigungen**

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf die Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 15% gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf die Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 15% und auf die Benutzungsgebühr des dritten sowie jedem weiteren Kind, ein Abschlag von 30% gewährt.

Die Gebühren sind jährlich im 2. Quartal neu zu kalkulieren.

Aufgrund der Gebührenanpassung zum 01.01.2023 wird den Erziehungsberechtigten, abweichend von der Regelung in der Satzung, einmalig eine Umbuchungsmöglichkeit (Änderung der gebuchten Betreuungszeit) bis zum 30.11.2022 eingeräumt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

Abweichend von den Regelungen der Satzung wird den Erziehungsberechtigten einmalig die Möglichkeit zur Umbuchung (Änderung der gebuchten Betreuungszeit) bis zum 30. November 2022 eingeräumt.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) sowie für die Teilnahme am Frühstück Gebühren und sonstige Entgelte nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall etwaiger Schließzeiten, vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahme-monats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(5) Umbuchungen der Betreuungszeiten sind einmal pro Jahr bis 01.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach einem kalkulatorischen Grundbetrag sowie einem nutzungsabhängigen Betrag als Anteil an den Personalkosten sowie nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Es gilt eine Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche gemäß Regelungen nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung von Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(5) Das Frühstück ist fester Bestandteil der pädagogischen Konzepte. Die Gebühr für das Frühstück ist somit obligatorisch.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

Stundenanzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Von 3 bis 4 Stunden	162,00 €	137,70 €	113,40 €
> 4 bis 5 Stunden	184,50 €	156,83 €	129,15 €
> 5 – 6 Stunden	208,50 €	177,23 €	145,95 €
> 6 – 7 Stunden	233,50	198,48 €	163,45 €
> 7 – 8 Stunden	259,50	220,58 €	181,65 €
> 8 -9 Stunden	286,50 €	243,53 €	200,55 €
> 9 – 10 Stunden	315,00 €	267,75 €	220,50 €

b) im Kindergarten

Stundenanzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Von 3 bis 4 Stunden	100,00 €	85,00 €	70,00 €
> 4 bis 5 Stunden	110,00 €	93,50 €	77,00 €
> 5 – 6 Stunden	120,00 €	102,00 €	84,00 €
> 6 – 7 Stunden	130,00 €	110,50 €	91,00 €
> 7 – 8 Stunden	140,00 €	119,00 €	98,00 €
> 8 -9 Stunden	155,00 €	131,75 €	108,50 €
> 9 – 10 Stunden	170,00 €	144,50 €	119,00 €

(2) Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird ein Abschlag in Höhe von 15 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird ein Abschlag in Höhe von 30 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen befinden.

(4) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € – erhoben. Lediglich in Ausnahmefällen bei Änderungen der Lebensumstände (insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, unvorhergesehene Änderung der Arbeitszeit) kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Eltern sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Für die pädagogische Arbeit in den Kitas (z.B. Kauf Verbrauchsmaterialien, Fotos usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen, wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Frühstücksgebühren ein monatliches Getränke- und Portfoliogeld je Kind von 5,00 € erhoben.

(6) Für die Teilnahme am Frühstücksangebot, wird eine Essensgebühr in folgenden Einrichtungen erhoben:

Kita Sonnenhügel	12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind
Kita Abenteuerhaus	12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind
Kita Altstadt (außer Waldwichtel)	12,00 € pro Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe/ Landratsamt Miltenberg.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 8**

### **Gebührentlastung**

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung vom 07.06.2018 und die Änderungssatzungen vom 26.07.2019 und 16.12.2021 außer Kraft.

Stadt Obernburg am Main XX.XX.2022

FIEGER

Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen**

**TOP 6     Bürgerhaus B-OBB - Haushaltsstellenüberschreitung, überplanmäßige Ausgaben  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Für die Errichtung der Sozialen Integrationsstätte (B-OBB) waren für das Jahr 2022 470.000 EUR im städtischen Haushalt eingeplant. In der Kostenaufstellung des Architekten vom Januar 2022, welche als Basis des Haushaltsansatzes diente und seitens der Verwaltung um einen entsprechenden Puffer (für Erstausrüstung, Unvorhergesehenes, etc.) erweitert wurde, waren die Außenanlagen mit 0,00 Euro dargelegt. Aufgrund dessen hat sich bei der Haushaltsplanung 2022 ein Fehler eingeschlichen und die Kosten der Außenanlagen wurden im Haushalt ansatzmäßig nicht berücksichtigt.

Für die Außenanlage wurde bereits in der Sitzung des STAS (am 24. Juni 2021) eine Erweiterung gegenüber der ursprünglichen Planung beschlossen. Die geschätzte Höhe der Kosten für die Außenanlage belief sich damals auf knapp 197.000 Euro brutto (inkl. Honorar). Die Abrechnung der Außenanlagen wurde in der zuletzt übermittelten Kostenaufstellung des Architekten mit 207.000 Euro prognostiziert (Baukosten und Honorar). Dies entspricht mit einer Steigerung von 5% fast exakt der Baukostensteigerung gem. Baupreisindex (ca. 5,7%) zwischen dem Zeitpunkt der Kostenschätzung und der Vergabe.

Der Fehler wurde nunmehr verwaltungsintern bemerkt und der Architekt um eine aktualisierte Gesamtkostenaufstellung gebeten. Aus dieser hat sich ergeben, dass zu den in den Haushaltsplan eingestellten 470.000 Euro, zusätzliche Mittel in der Höhe von 216.000 Euro benötigt werden. Hier schlagen die Außenanlagen mit ca. 207.000 Euro als Hauptteil zu buche. Der Rest ist der Erstausrüstung (Beamer, Bildschirm, Küchenausstattung, Feuerlöscher, Defibrillator, usw.) geschuldet, die in Summe um die 25.000 Euro gekostet hat und damit nicht mehr vollständig über den eingangs erwähnten Puffer abgebildet werden kann.

Entsprechend kommt es zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Sozialen Integrationsstätte, die vom Stadtrat zu genehmigen ist.

Die benötigten Haushaltsmittel sind über Einsparungen durch noch nicht getätigte Leistungen für den Neubau der KiTa Sonnenhügel gedeckt. Veranschlagt waren für diese im Jahr 2022 Mittel in der Höhe von 550.000 Euro. Bis zum Jahresende werden jedoch je nach Planungsfortschritt insgesamt max. 150.000 Euro benötigt.

#### **Beschluss:**

Die für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Sozialen Integrationsstätte (B-OBB) benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 216.000 Euro, die nicht in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt waren, werden als überplanmäßige Ausgaben zur Verfügung gestellt. Die Gegenfinanzierung wird durch nicht getätigte Ausgaben im Rahmen des Neubaus der KiTa Sonnenhügel gewährleistet.

**Ja 12 Nein 2 beschlossen**

#### **TOP 7 Anfragen**

##### **TOP 7.1 Dog Station Am Tiefental**

Stadtrat Elbert fragt an, ob es möglich sei, in der Nähe des Bildstocks am Tiefental eine „Dog Station“ aufzustellen. Zweiter Bürgermeister Christopher Jany sagt eine wohlwollende Prüfung zu.

##### **TOP 7.2 Querungshilfe am neuen Kreisel B426**

Stadtrat Wölfelschneider stellte im Mai 2022 eine Anfrage zur Prüfung einer Querungshilfe, die im Rahmen des Kreisneubaus ausgeführt werden könnte.

Zweiter Bürgermeister Jany teilt mit, dass dies gem. eines Ortstermins mit dem Staatlichen Bauamt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kurzfristig nicht möglich gewesen sei, alternativ derzeit aber zwei Varianten geprüft würden:

1. Überquerung an der Deckelmannsmühle und Fahrradwegführung zwischen Mühle und B426 bis zum Kreisverkehrsplatz – Dafür hat der Leiter des staatlichen Bauamts Aschaffenburg, Herr Schwab, eine Grobkostenschätzung in Aussicht gestellt, die bisher noch nicht vorliegt.
2. Überquerung an der Deckelmannsmühle und Führung eines Radwegs entlang der Firma Kuka mit Überquerung des Mühlbachs auf den Etzelweg. Diese Variante wird kostenmäßig von der Verwaltung geschätzt.

Sobald die Kostenschätzungen vorliegen, werden diese dem zuständigen Gremium zur Beratung über die weitere Vorgehensweise vorgelegt.

### **TOP 7.3 Austausch Wasserpumpe am Römermuseum**

Stadtrat Wölfelschneider fragt nach dem Grund für den Austausch der Grundwasserpumpen hinter dem Römermuseum.

Zweiter Bürgermeister Jany erklärt, dass aufgrund der topografischen Lage dauerhaft Grundwasser aus dem Museumskeller gepumpt werden müsse. Die alte Grundwasserpumpe sei fehleranfällig gewesen und die Notfallpumpe sei gar nicht mehr angelaufen. Zusätzlich habe es ein elektrisches Problem im Sicherungskasten gegeben. Für die Maßnahmen seien 16.000 EUR im städtischen Haushalt eingeplant.

### **TOP 8 Bürgerfragen**

Es gibt keine Bürgerfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Zweiter Bürgermeister Christopher Jany um 22:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Christopher Jany  
Zweiter Bürgermeister

Birgit Lapresa  
Schriftführer/in